

222 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

14. 5. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1957, womit das Heeresgebührengesetz ergänzt und geändert wird (1. Heeresgebührengesetz-novelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, wird ergänzt und geändert wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Taggeld.

(1) Den Wehrpflichtigen gebührt vom Tag ihres Dienstantrittes an für jeden in die Dienstzeit einzurechnenden Tag des Präsenzdienstes ein Taggeld, das für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere 5 S täglich, für Offiziere 10 S täglich beträgt.

(2) Ab dem Tage, an dem ein Wehrpflichtiger auf Grund freiwilliger Meldung einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet, erhöht sich das für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere im Abs. 1 festgesetzte Taggeld auf 15 S täglich.

(3) Für die Tage, an denen ein Wehrpflichtiger nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes außerhalb seines Garnisonsortes eingesetzt ist, gebührt ihm ein erhöhtes Taggeld: dieses beträgt für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 1 erhalten, bei Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 10 S täglich, bei Offizieren 25 S täglich, für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 2 erhalten, 20 S täglich.“

2. Dem § 14 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird der Wehrpflichtige in eine öffentliche Krankenanstalt eingewiesen, so trägt der Bund (Heeresverwaltung) die in der allgemeinen Gebührenklasse anfallenden Kosten.“

3. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes (§§ 18 ff.) und der Mietzinsbeihilfe (§ 21) obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die gemäß § 23 Abs. 1 zuständige Gemeinde liegt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in den Fällen des § 23 Abs. 1 und in jenen Fällen des § 23 Abs. 3, in denen die unterhaltsberechtigten Personen den Antrag bis sechs Wochen vor dem im Einberufungsbefehl festgesetzten Einrückungstag stellen, den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der im Einberufungsbefehl angegebenen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihr, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Landesverteidigung, und soweit der Wirkungsbereich anderer Bundesministerien berührt wird, im Einvernehmen mit diesen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Artikel I.

Zu § 4.

Neueingefügter Absatz 2 (höheres Taggeld bei verlängerter ordentlicher Präsenzdienst):

Vom Einberufungsjahrgang 1937 hatten sich bei der Stellung 13.776 Mann für eine verlängerte Dienstzeit verpflichtet. Seither sind jedoch zirka 7500 Mann von ihrer Verpflichtung zurückgetreten. Es ergibt sich demnach im Aufbau des Kadern, der durch das unplanmäßige Ausscheiden von 7500 Mann nach neunmonatiger Dienstzeit eintritt, ein beträchtlicher Rückschlag.

Die Ursachen liegen in der unzulänglichen materiellen Versorgung dieser Leute nach dem neunten Dienstmonat.

Es hat sich gezeigt, daß die den neunmonatigen Präsenzdienst ableistenden Wehrpflichtigen nicht bereit sind, um ein Taggeld von 5 S noch weitere sechs Monate zu dienen. Der große Bedarf an geschultem Kaderpersonal muß aber unbedingt gedeckt werden. Eine Erhöhung des Taggeldes von 5 S auf 15 S ab dem zehnten Monat der Präsenzdienstzeit würde zweifellos einen wesentlichen Anreiz bieten. Es ist davon auszugehen, daß dem Wehrpflichtigen ein gewisses Äquivalent zu seinen bisherigen zivilen Bezügen geboten werden muß. Bei einem angenommenen zivilen Nettoeinkommen von 1300 S im Monat und einem Mindestaufwand von 800 S für Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft verbleiben ihm 500 S für sonstige Zwecke. Bei einem Taggeld von 15 S und einer Dienstgradzulage von 30 S erreicht der Wehrpflichtige annähernd die gleichen Barbezüge, da für Verpflegung, Dienstbekleidung und Unterkunft die Heeresverwaltung sorgt.

Der Mehraufwand bei einem Stand von 10.000 Mann, die verlängerten ordentlichen Präsenzdienst leisten, würde sich in sechs Monaten

auf 18 Millionen Schilling belaufen, der aus den bei Kap. 23, Tit. 2, § 3, Post 45, zugewiesenen Krediten zu bedecken ist.

Zu § 4.

Neueingefügter Absatz 3 (erhöhtes Taggeld beim Einsatz nach § 2 des Wehrgesetzes):

Der Einsatz an der ungarischen Grenze hat das Fehlen einer gesetzlichen Regelung beim Einsatz von Wehrpflichtigen nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes aufgezeigt. Aber auch für Fälle des § 2 Abs. 1 lit. b und c des Wehrgesetzes (Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt und Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs) ist vorzusehen. Die vorgesehene Gesetzesänderung soll nun diese Lücke schließen.

Zu § 14 Abs. 1

(Behandlung kranker Wehrpflichtiger):

Durch das Fehlen der gegenständlichen Bestimmungen im § 14 Abs. 1 könnte der Fall eintreten, daß öffentliche Krankenanstalten für die Behandlung Wehrpflichtiger höhere Kosten verrechnen, als nach der allgemeinen Gebührenklasse anfallen würden.

Die bereits in den Durchführungsbestimmungen zum Heeresgebührengesetz enthaltene Regelung soll nun in das Heeresgebührengesetz übernommen werden.

Zu § 24

(Entscheidung über den Antrag):

Um die in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Entscheidung über den Antrag auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu beseitigen, wurden die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 zum Teil neu gefaßt und ausführlicher dargestellt.